

Siebentens sollen auch die Torggelmeister männiglich¹⁾ ihre Trauben und Most in guter Verjorgung haben und solchen weder mit Trinken oder Verwüsten im wenigsten nicht beschädigen lassen.

Achtens soll ein jeder Torggelmeister jemand in die Torggel nicht lassen, es habe dann einer ehrhafte Geschäfte darinn zu verrichten, sonst und anderst nicht, und ob einer oder mehr diesem zu wiederthäten, oder sonst inner- oder außerhalb eins Torggels einigen Gewaltüben und brauchen wollten, der oder dieselbe sollen der Obrigkeit angezeigt und darüber nach Beschaffenheit des Verbrechenens abgestraft werden.

Neuntens solle jedwederer Macht haben, die Kühe, Ochsen, Rinder, Schaaf, Gaißen, Schwein und Röß, welche in die Weingärten lauffen, oder eingelassen würden, ehe das Wimmeln angefangen und vollendet seyn wurde, niederzuschlagen oder zu verschießen, nach Vollendung aber des Wimmels solle solches Röß, Kühe und anders Vieh also bald hinter die Tafeln getrieben²⁾ und hernach mit obrigkeitlicher Straff angesehen werden. Zum

Zehnten. Befindet sich, das, Sobald der Wein in einem Weingarten abgewimmlet, man unter dem Schein des Spiegels³⁾ den Venacharten ihre amoch stehende Trauben, wie zugleich auch die Bögen in fremden Weingärten abschneidete, so solle ein jeder, welcher auf solche Art betreten würdet, So oft es geschieht, in denen es höchstens Verbotten ist Vor 10 Pfd. Pfg. abgestraft werden. Sofern auch

Elftens, wie hies daher schon öfters zu vernehmen gekommen, einer den andern mit Worten oder Werken Ehrenverleiglich oder sonst schimpflich antaften oder gar handgemein wurde, dieser oder diese sollen unnachlässlich pr. 10 Pfd. Pfg. abgestraft werden.

Zwölftens soll keiner Befugt seyn den Most unter der Steuer zu verkauffen⁴⁾ bey Straf 5 Pfd. Pfg.

Dreizehntens sollen die Torggelmeister denen Zohleren ordentlich die Wein angeben, welche aus dem Land geführet und Verzohlet werden mießen.

Vierzehntens sollen die Torggelmeister in alle Weeg Verbunden seyn, einen guten, gerechten Most sowohl Roth als weißen, wie er fallen thut, zum Zehnten ordentlich zu geben, nicht den ersten, auch nicht den letzten; dann wosern Von denen Zehentknechten Klag einkommen wurde, nach befundenen Dingen die Torggelmeister Guth darum seyn mießen, und noch darzu Von der Obrigkeit Gestraft werden. Und was den Zehnten an sich selbstn belangt, solle er der Schuldigkeit nach ohne alle Gefährde gegeben werden.

¹⁾ Einem jeden.

²⁾ Hinter die Pfandtafel, wo die gepfändeten Tiere an Latten gebunden wurden, bis die Strafe bezahlt war. Auch gab es einen Pfandstall.

³⁾ Noch jetzt nennt man es „Spieglen“, wenn man nach der Weinlese im Weinberg nach zurückgebliebenen Trauben sucht.

⁴⁾ Die Steuer betrug anno 1600 „sobiel ein Maas Pfennig kostet, sobiel Schilling vom Som (Saum), darvon aber der 15. Theil abgezogen wird.“ Vergl. Kaiser S. 336.